

die aus sich heraus gesellschaftlich gefährliche Handlungen notwendig hervorrufen müssen. Doch gibt es noch verbrecherische Handlungen. Sie werden durch solche Faktoren herbeigeführt, die offensichtlich den sozialistischen Verhältnissen widersprechen. Das sind z. B. die feindlichen Einwirkungen der westdeutschen und ausländischen imperialistischen Agenturen, die in verfassungsfeindlichen, die ökonomischen und politischen Grundlagen angreifenden Aktionen zum Ausdruck gelangen. Das sind z. B. der sozialistischen Ordnung widersprechende Traditionen und Gepflogenheiten wie Habsucht, Korruption, rücksichtsloser Egoismus und Rowdytum, die Überbleibsel der imperialistischen und faschistisch militaristischen Vergangenheit im Bewußtsein einzelner Bürger sind und in Verhaltensweisen in Erscheinung treten können, die den Kegeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der demokratischen Disziplin widersprechen. Gibt es somit auch keine den sozialistischen Verhältnissen immanenten Ursachen für gesellschaftsgefährliche Handlungen, so sind doch noch objektive Umstände vorhanden, die das Entstehen gefährlicher und verwerflicher Taten ermöglichen. Diese Tatsachen muß eine wissenschaftlich bestimmte Politik berücksichtigen.

Die Notwendigkeit eines sozialistischen Strafrechts ist weiter dadurch bedingt, daß die genannten Faktoren Handlungen hervorrufen können, die in einer solchen gefährlichen Weise in den Ablauf der gesetzmäßigen Entwicklung eingreifen oder in derart bedeutendem Ausmaß die Lebensbedürfnisse der Werktätigen verletzen, daß sie unbedingt verhindert werden müssen. Derartige Verhaltensweisen sind z. B. die durch feindliche Agenturen betriebenen Akte der Diversion, der Sabotage und des Terrors, der Diebstahl und die Unterschlagung zum Nachteil des Volkseigentums und des persönlichen Eigentums, vorsätzliche und fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Notzucht, Verleumdung u. ä.

Das sozialistische Strafrecht ist schließlich deshalb notwendig, weil die ideologischen Einwirkungen und anderen Maßnahmen allein nicht ausreichen, derartige Verhaltensweisen zu unterbinden. In erster Linie wird das Begehen gesellschaftsgefährlicher Anschläge durch die allgemeine Politik der Festigung der sozialistischen Ordnung und Rechtsordnung, durch die allseitige Überzeugungsarbeit der demokratischen Parteien und staatlichen Organe überwunden. Die stets größer werdende Einsicht in die Erforderlichkeiten der gesellschaftlichen Ent-